



## Überprüfung des Abgabesystems

---

**Als der Bundesrat im Oktober 2017 die Einführung des neuen Abgabesystems beschloss, verpflichtete er sich gleichzeitig, die Abgabetarife im Jahr 2020 und danach alle zwei Jahre zu überprüfen. Bei der diesjährigen Überprüfung hat er sich auf die Erfahrungen und Ergebnisse des Abgabejahrs 2019 gestützt.**

Bei der Haushaltabgabe zeigten sich nach der Einführung der Radio- und Fernsehgebühr Anfang 2019 zwar Adressierungsprobleme, die im Laufe des Jahres jedoch grösstenteils gelöst werden konnten. Die häufigsten Probleme bei der Rechnungsstellung lagen daran, dass die von Kantonen und Gemeinden an die neue Erhebungsstelle (Serafe AG) gelieferten Haushaltsdaten teils fehlerhaft bzw. nicht aktuell waren. Damit verbunden tauchten Kommunikationsprobleme auf, da anfangs unklar war, wer in welchen Fällen die Anlaufstelle für Abgabepflichtige ist. Hierfür wurden Lösungen in Zusammenarbeit mit Kantonen, Gemeinden und der Erhebungsstelle gefunden. Neue oder geänderte Rechtsgrundlagen sind nicht notwendig, diese Lösungen können in der Praxis von den beteiligten Stellen getroffen werden. Von diesen Einführungsproblemen abgesehen erfüllt die Erhebung der Haushaltabgabe jedoch die Erwartungen. Das System der Haushaltabgabe funktioniert grundsätzlich so, wie es vom Gesetzgeber und der Verwaltung erwartet worden war. Ebenso lag der Erhebungsaufwand auf dem erwarteten, im Vergleich zur früheren Empfangsgebühr erheblich tieferen Niveau.

Die Unternehmensabgabe ist nach ihrer Einführung von verschiedener Seite kritisiert worden. Der Bundesrat hat diese Kritiken und Einwände aufgenommen. Er kommt jedoch zum Schluss, dass aufgrund der Erfahrungen im ersten Abgabejahr kein Bedarf nach einer Änderung beim System besteht (mit Ausnahme der neuen Tarifstruktur). Bei keinem der geprüften Aspekte wurden Auswirkungen festgestellt, die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben unangemessen sind oder in ihrem Ausmass nicht voraussehbar waren. Bei den kritisierten Aspekten handelte es sich teils um grundlegende Eigenheiten des Systems der Unternehmensabgabe oder der Mehrwertsteuer-Systematik (z.B. die Erhebung einer Unternehmensabgabe neben der Haushaltabgabe an sich, die Festlegung der Abgabehöhe nach dem Umsatz eines Unternehmens, die Nicht-Berücksichtigung des Radio- und Fernsehkonsums im Betrieb, die allfällige Ungleichbehandlung von Unternehmen bei der Abgabe durch die von der MWST ausgenommenen Umsätze). Auch die bisherige Freigrenze von 500'000 Franken Umsatz eines Unternehmens hat sich nach Ansicht des Bundesrats als angemessen erwiesen. Die Erhebung der Unternehmensabgabe durch die Eidgenössische Steuerverwaltung verlief wie vorgesehen weitgehend automatisiert und ohne technische Schwierigkeiten.

### **Alternativen zur umsatzabhängigen Berechnung der Unternehmensabgabe geprüft**

Geprüft hat der Bundesrat zudem das [Postulat Abate \(19.3235\)](#), das der Ständerat im Juni 2019 angenommen hatte. Der Vorstoss verlangt vom Bundesrat, Alternativen zur umsatzabhängigen Berechnung der Unternehmensabgabe zu prüfen. Der Bundesrat hatte bereits bei der Ausarbeitung der Radio- und Fernsehgebühr alternative Modelle für die Befreiung und die Tarifgestaltung bei der Unternehmensabgabe geprüft, etwa die Anknüpfung an die Lohnsumme oder die Anzahl Angestellte eines Unternehmens. Auch der im Postulat genannte Gewinn eines Unternehmens ist nach Meinung des Bundesrats als Kriterium für die Festlegung der Abgabe weniger geeignet. Namentlich würde die Erhebung der Abgabe aufgrund der Steuerdaten der Kantone mit ihren unterschiedlichen Steuersystemen einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringen. Die Möglichkeit, bei der direkten Bundessteuer

Verluste am Gewinn der Folgejahre abzuziehen, würde zudem eine Ungleichbehandlung von Unternehmen und Ertragseinbussen bei der Abgabe bewirken.

Der Bundesrat ist weiterhin der Meinung, dass die Anknüpfung der Abgabehöhe an den Gesamtumsatz das Ziel eines einfachen und effizienten Abgabesystems am besten erfüllt. Bei der aktuellen Unternehmensabgabe ist der Kreis der abgabepflichtigen Unternehmen klar definiert. Die Abgabepflicht und die Abgabehöhe bemisst sich nach bereits für die MWST erhobenen Daten, die Datenerhebung wie das Inkasso geschieht durch eine einzige Institution (die ESTV). Es ist allerdings unvermeidlich, dass ein einfaches und effizientes Abgabesystem einem gewissen Schema folgt und nicht jeden Einzelfall berücksichtigen kann. Für den Bundesrat besteht daher kein Anlass, vom aktuellen System der Unternehmensabgabe abzuweichen. Es ist kein alternatives Kriterium für die Regelung von Abgabebefreiung und -höhe erkennbar, das besser geeignet und gerechter wäre als der Gesamtumsatz eines Unternehmens; weder in Bezug auf Einfachheit und Effizienz des Systems, noch hinsichtlich einer besseren Berücksichtigung von Einzelfällen.